

18. Ist der Widerstand, welchen ein Deutscher im Auslande der am Thorte bestehenden ausländischen Staatsgewalt geleistet hat, bei dem Vorhandensein der allgemeinen Voraussetzungen für die Strafbarkeit der von den Inländern im Auslande begangenen Handlung (§. 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s) nach §. 113 St.G.B.'s strafbar?
Vgl. Bd. 4 Nr. 17.

III. Straffenat. Urt. v. 15. Februar 1883 g. R. u. Gen.
Rep. 3124/82.

I. Landgericht Bautzen.

Aus den Gründen:

Die Urteilsgründe stellen in rechtlich einwandfreier Weise und unter eingehender tatsächlicher Begründung fest, daß der auf Posten W. im Königreiche Böhmen stationierte österreichische Finanzwachaufseher F. seiner Bestimmung zufolge ein zur Vollstreckung von Gesetzen — der österreichischen Zoll- und Steuergesetze — und von Befehlen und Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufener Beamter sei, daß er sich bei dem in den Gründen näher beschriebenen Vorfall vom 8. April 1882 in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, daß ihm von den dem sächsischen Unterthanenverbande angehörenden Beschwerdeführern in dieser Amtsausübung, und zwar auf böhmischem, also ausländischem, Gebiete gewaltfamer Widerstand geleistet, er überdies von dem Angeklagten R. U. P. bei Gelegenheit dieser Widerstandsleistung mittels eines gefährlichen Werkzeuges körperlich mißhandelt worden sei. Auf Grund der weiteren Feststellung, daß diese von Inländern im Auslande begangene That einerseits bei Zugrundelegung der Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches den Thatbestand der in demselben in §. 113 bezw. §. 223a bezeichneten Vergehen, andererseits nach dem am Thorte geltenden österreichischen Strafgesetzbuche den Thatbestand der in §§. 81 flg. 153. 154 bezeichneten Verbrechen der Gewaltthätigkeit, bezw.

der schweren körperlichen Beschädigung, erfülle, ist die Bestrafung der Beschwerdeführer auf Grund des §. 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s, und zwar R. U. P.'s aus §. 223a in idealer Konkurrenz mit §. 113, S. U. P.'s aus §. 113 St.G.B.'s ausgesprochen worden.

Die von den Verurteilten eingelegte Revision behauptet unrichtige Anwendung des §. 113 St.G.B.'s, und ist für beide Angeklagte dahin begründet, daß nach dem Rechte des Reichsstrafgesetzbuches die in Abschn. 6 Tl. 2 desselben bezeichneten Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt, und unter diesen speziell das Vergehen gegen §. 113 a. a. O. als Objekt, gegen welches diese Straftaten sich richten könnten, die Staatsgewalt des Deutschen Reiches oder der zu demselben gehörigen deutschen Bundesstaaten voraussetze, daß deshalb ein von einem Inländer im Auslande gegen die ausländische Staatsgewalt gerichteter Widerstand als solcher in Deutschland straflos sei. Die speziell für R. U. P. zu den Akten gelangte Revisionsbegründung sucht überdies auszuführen, daß der §. 113 a. a. O., sofern er von Widerstandsleistung gegen Beamte handle, aus §. 359 St.G.B.'s zu interpretieren sei, und daß daher unter Beamten im Sinne des §. 113 a. a. O. nur solche Personen zu verstehen seien, welche im Dienste des Deutschen Reiches oder im unmittelbaren oder mittelbaren Dienste eines deutschen Bundesstaates angestellt seien.

Die Revision hat nicht für begründet angesehen werden können. Der Rechtsmeinung, daß die Bestimmungen des sechsten Abschnittes des besonderen Teiles des Reichsstrafgesetzbuches schlechthin nur den Schutz der inländischen Staatsgewalt bezielen, daß daher der von einem Inländer im Auslande der am Thatorte bestehenden Staatsgewalt geleistete Widerstand der inländischen Strafverfolgung schlechthin und daher auch dann entzogen sei, wenn die in §. 4 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen für die Verfolgbarkeit der von einem Deutschen im Auslande begangenen, nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen sich darstellenden That vorliegen, kann nicht beigetreten werden. Es darf von dem Argumente ganz abgesehen werden, welches für die entgegengesetzte Ansicht daraus sich entnehmen ließe, daß die einschlagenden Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches, sowohl soweit dieselben in den §§. 3 flg. das räumliche Herrschaftsgebiet der Strafnormen des Gesetzbuches, insbesondere die Strafbarkeit der im Auslande begangenen Straftaten betreffen, als auch in den die f. g. Staats-

verbrechen und -vergehen betreffenden Bestimmungen aus den im wesentlichen gleichlautenden Vorschriften des preußischen Strafgesetzbuches herübergenommen worden sind, und hieraus der Schluß abgeleitet werden könnte, daß die Reichsgesetzgebung damit zugleich die, die oben bezeichnete Rechtsmeinung reprobierende, konstante Judikatur des vor-maligen preußischen Obertribunales als berechtigt habe anerkennen wollen. Denn die Unrichtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aus nachstehenden inneren Gründen. Das Reichsstrafgesetzbuch erkennt in §§. 3. 4 Abs. 1 das Territorialitätsprinzip als die Regel an. Es bezeichnet in §. 3 die Strafgesetze des Deutschen Reiches allgemein als anwendbar für alle im Gebiete desselben begangenen Straftaten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Thäters, während es als die Regel die Strafverfolgung wegen aller im Auslande begangenen strafbaren Handlungen ausschließt. Die Ausnahmen von der als die Regel anerkannten Straflosigkeit der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen, die Voraussetzungen also, unter denen eine solche Straftat nach dem deutschen Strafgesetzbuche bestraft werden kann, sind in Abs. 2 des §. 4 unter Nr. 1. 2. 3 in Verbindung mit §. 5 in allgemeiner Weise vor-gezeichnet. Die hier erteilten Vorschriften beherrschen das gesamte Gebiet des Strafrechtes, sie haben deshalb, da das Gesetz eine Unterscheidung nicht trifft, hinsichtlich aller im besonderen Teile des Gesetzbuches mit Strafe bedrohten, als Verbrechen oder Vergehen sich dar-stellenden Straftaten in Anwendung zu gelangen, soweit nicht aus der inneren Natur des einzelnen Delictes oder aus ausdrücklichen, diesfalls im besonderen Teile enthaltenen Vorschriften etwas Abweichendes her-vorgeht, namentlich also nicht auf die eine oder andere Art unzweifel-haft erhellt, daß die konkrete Strafvorschrift nach der Absicht des Gesetz-gebers nur den Schutz inländischer Rechtsgüter beziele, und darum die Verübung der betreffenden Straftat gegen das Ausland überhaupt un-möglich sei.

Der von verschiedenen Seiten in der Litteratur aufgestellte Satz, daß, soweit es sich um f. g. Staatsdelikte handelt, um Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die Integrität des Staates selbst, gegen das Staatsoberhaupt, oder gegen die Autorität und die gesetzlichen Funktionen der Staatsgewalt sich richten, das Reichsstrafgesetzbuch prinzipiell nur den Schutz des Reiches und der deutschen Bundesstaaten, des deutschen Kaisers und der deutschen Bundesfürsten, der inländischen Staatsgewalt

im Auge, nur die gegen diese gerichteten Angriffe mit Strafe zu bedrohen Beruf und Interesse habe, ist absolut unabweisbar und unrichtig. Ein innerer Grund, einen allgemeinen Unterschied hinsichtlich der Strafbarkeit der im Auslande begangenen Delikte nach dem Objecte der letzteren, nach der Richtung hin zu machen, ob es sich dabei um die Verletzung privater oder öffentlicher Rechtsgüter handelt, ist nicht vorhanden. Soweit die Berücksichtigung anerkannter, völkerrechtlicher Grundsätze und die allgemeinen Anforderungen der Gerechtkeitspflege die Bestrafung jener erheischen und rechtfertigen, ist dies im Zweifel auch der Fall bei den Delikten, welche von dem der ausländischen Strafverfolgung nach §. 9 St.G.B.'s entzogenen Inländer im Auslande gegen den fremden Staat und die dort bestehende Staatsgewalt verübt worden sind. Auch das eigene Interesse der inländischen Strafrechtspflege an der Bestrafung der bezeichneten Delikte läßt sich jedenfalls dann nicht bestreiten, wenn die letzteren gegen dem Deutschen Reiche benachbarte Staaten gerichtet waren. Ebenso wenig gewähren die positiven Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches einen Anhalt für die bezeichnete Unterscheidung. Daraus, daß einzelne der hierher gehörigen Delikte nach ihrer inneren Natur oder nach positiver Normierung ihres Thatbestandes nur gegen das Inland, gegen inländische staatliche oder militärische Einrichtungen und dem ähnliches begangen werden können (beispielsweise die verschiedenen unter der Bezeichnung des Landesverrates zusammengefaßten Straftaten, §§. 87—89, die Verbrechen gegen §§. 90. 92 a. a. O., die in Abschn. 5 Tl. 2 bezeichneten Verbrechen und Vergehen u. a. m.), läßt sich, wie bereits erwähnt, ein allgemeiner Grundsatz, daß auch da, wo die Natur des Deliktes oder die positive Norm diese Einschränkung nicht gebietet, sie doch zu subintelligieren sei, nicht ableiten. Ebenso wenig kann der bezeichnete Schluß daraus gezogen werden, daß das Strafgesetzbuch in Abschn. 1. 2 Tl. 2 bei dem Verbrechen des Hochverrates und der Majestätsbeleidigung als deren Object nur das Deutsche Reich und die deutschen Bundesstaaten, bezw. den deutschen Kaiser und die deutschen Bundesfürsten, bezeichnet, während die gleichen Thaten, gegen ausländische Staaten und Staatsoberhäupter begangen, in Abschn. 4 Tl. 2 besondern, und zwar milderen Strafsetzungen unterstellt, auch die Voraussetzungen der Strafverfolgung der letzteren in zum Theile von dem allgemeinen Principe des §. 4 St.G.B.'s abweichender Weise normiert worden sind. Die Schlußfolgerung, es

habe damit anerkannt werden sollen, daß alle anderen gegen den ausländischen Staat oder die ausländische Staatsgewalt gerichteten, vom Inländer im Auslande begangenen Delikte im Inlande straflos zu lassen seien, würde gegenüber der Allgemeinheit der Bestimmung in §. 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s nur dann zulässig sein, wenn ein anderes Motiv und ein anderer Zweck, welcher den Gesetzgeber bei dem Erlasse der bezeichneten Bestimmungen geleitet hätte, nicht denkbar und annehmbar wäre. Mit Recht wird aber hiergegen geltend gemacht, daß verschiedene andere Rücksichten, namentlich die Schwere und die für die Mehrzahl der hierher gehörigen Fälle angeordnete absolute Bestimmtheit der Strafe den Gesetzgeber veranlassen konnten, die Bestrafung jener schwersten Staatsverbrechen, soweit sie gegen das Ausland gerichtet sind, durch besondere, und zwar mildere, Vorschriften zu normieren, während bei den leichteren, in Abschn. 6. 7 Tl. 2 gedachten Staatsverbrechen, sofern sie gegen das Ausland sich richten, die Berücksichtigung des hierin liegenden strafmildernden Momentes der richterlichen Strafzumessung überlassen werden, anderenteils aber davon ausgegangen werden konnte, daß den vielfach und besonders betonten Unzuträglichkeiten und unpraktischen Konsequenzen, zu welchen die Unterstellung der übrigen gegen das Ausland gerichteten Staatsverbrechen und -vergehen unter den allgemeinen Grundsatz unter Umständen Anlaß geben könnte, dadurch ausreichend vorgebeugt sei, daß nach §. 4 St.G.B.'s die Verfolgung der im Auslande begangenen Straftaten überall nur eine fakultativ angeordnete ist.

Wenn endlich speziell hinsichtlich der in Abschn. 6 Tl. 2 St.G.B.'s zusammengefaßten Verbrechen und Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt aus dem Umstande, daß in §. 112 der Thatbestand des Vergehens der Aufforderung zum militärischen Ungehorsam ausdrücklich auf die Aufforderung und Aufreizung der Angehörigen des deutschen Heeres und der Kaiserl. Marine zum Ungehorsam gegen die Befehle ihrer Oberen beschränkt worden ist, die Anerkennung des Prinzipes der Straflosigkeit jedes der ausländischen Staatsgewalt geleisteten Widerstandes abgeleitet werden will, so widerspricht dies allen Regeln der Gesetzesauslegung. Gerade daraus, daß in dem einen Falle des §. 112 a. a. O. als mögliches Objekt der Verletzung nur die Autorität der inländischen Militärgewalt bezeichnet und diese Beschränkung im Gesetze ausdrücklich hervorgehoben worden ist, folgt, daß in allen übrigen Fällen,

soweit dies nach der inneren Natur des Einzeldelictes möglich, der allgemeine Grundsatz des §. 4 Abs. 2 Nr. 3 St.G.B.'s zur Anwendung zu gelangen hat.

Auch die speziell für R. A. B. unternommene, auf §. 359 St.G.B.'s gestützte Revisionsbegründung ist verfehlt. Erstreckt sich beim Vorhandensein der in §. 4 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten allgemeinen Voraussetzungen der Strafschutz des Strafgesetzbuches auch auf die ausländische Staatsgewalt in deren durch ihre Beamten ausgeübten Funktionen, und kommt hierbei der ausländische Beamte lediglich in seiner Eigenschaft als das berufene Organ der betreffenden Staatsgewalt in Betracht, so folgt hieraus ohne weiteres, daß die in §. 359 a. a. O. für den Begriff der Beamten gegebene Definition auf Verhältnisse der hier in Frage stehenden Art nicht zur Anwendung gelangen kann, daß vielmehr für die Frage, ob ein strafbarer Widerstand gegen die ausländische Staatsgewalt vorliegt, nur entscheiden kann, ob der betreffende Beamte nach dem maßgebenden ausländischen Rechte die Eigenschaft eines zur Vollstreckung der Gesetze seines Landes oder der Anordnungen der ausländischen Verwaltungsbehörden berufenen Beamten hat.